

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand Dezember 2022

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, auch wenn unsere Verkaufsbedingungen im Einzelfall nicht erneut gesondert vereinbart werden. (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebotsunterlagen einschließlich Preisindikationen sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumente (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben. Die enthaltenen Daten (insbesondere Gewichte, Maße, Farben, Design oder andere technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Die Angaben stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Branchenübliche Abweichungen, rechtlich oder technisch notwendige Anpassungen sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vereinbarten Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wir informieren unseren Vertragspartner unverzüglich über Abweichungen und Anpassungen. (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot gem. § 145 BGB. Wir sind berechtigt, dies innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei uns mittels Auftragsbestätigung anzunehmen. (3) An Katalogen, technischen Dokumenten, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. (3) Wir behalten uns angemessene unterjährige Anpassungen unserer Preise für künftige, d.h. noch nicht angenommene, Bestellungen und Aufträge nach billigem Ermessen vor. (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung seitens des Kunden voraus. (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weitere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. (5) Die von uns genannten Lieferzeiten oder Termine sind nur annähernd, es sei denn eine feste Lieferzeit oder ein fester Termin wurden ausdrücklich vereinbart. Wir sind berechtigt, einen konkreten Liefertermin zu avisieren. (6) Für Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Krieg, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Epidemien, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel oder -erschöpfung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstige Betriebsstörungen (Störungen)) übernehmen wir keine Verantwortung. In diesem Fall verlängert sich die Lieferzeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Störungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mittels eines Lieferverzögerungsschreibens mit. (7) Sofern die Störung uns die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Störung nicht von vorübergehender Dauer ist, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ersatzansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen. Von nicht vorübergehenden Störungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert. Soweit dem Vertragspartner infolge einer nicht vorübergehenden Störung die Abnahme der Ware unzumutbar wird, kann er nach Fristsetzung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber ebenso vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Anlieferung beim Kunden

In dem Fall, dass wir vereinbarungsgemäß die Anlieferung beim Kunden übernehmen, muss der Kunde eine für die LKW-Entladung geeignete Entladestelle zur Verfügung stellen und die Ware an dieser Entladestelle in Empfang nehmen. Weitergehende Dienstleistungen bei der Anlieferung der Ware durch uns oder durch von uns beauftragte Transportunternehmen, z. B. das Verbringen der Ware von der Entladestelle in das Lager, sind nicht vereinbart.

§ 6 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen. (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (2) Unsere Waren sind industriell hergestellt und für die Nutzung durch Endverbraucher in privaten Haushalten bestimmt. Soweit ein Mangel der Kaufsache von uns anerkannt oder als gerichtlich begründet erachtet wird, ist gudcina nach seiner Wahl entweder zur Nacherfüllung (auch Lieferung von einzelnen oder mehreren mangelhaften Komponenten bzw. Zubehörteilen der Ware) oder zur Lieferung neuer mangelfreier Ware berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Unsere Pflicht zur Nacherfüllung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder ändern lässt und die Mängelbeseitigung nur hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt für sonstige Gewährleistungsansprüche. (3) Schlägt die zweimalige Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Der Rücktritt ist nur möglich, wenn der Mangel nicht unerheblich ist (d.h. die Mängelbeseitigungskosten müssen mindestens 10% des Rechnungsbetrags übersteigen). (4) Soweit unsere Waren als digitale Produkte (§ 327 Abs. 1 S. 1 BGB) oder als Waren mit digitalen Elementen (§ 327a Abs. 3 S. 1 BGB) zu qualifizieren sind, gilt, dass unserer Vertragspartner vorrangig zunächst versuchen wird, Aktualisierungen nach § 327f BGB bzw. § 475b Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 BGB vom benannten eigentlichen Hersteller des digitalen Produkts bzw. der Ware mit digitalen Elementen zu beziehen. Anschließend gelten die gesetzlichen Vorschriften. (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat oder in Fällen der Ziffer 9 dieser Verkaufsbedingungen.

§ 8 Einhaltung lokaler sicherheitsrelevanter Gesetze und Vorschriften

(1) Der Kunde muss sich bei der Einführung oder Verarbeitung von Produkten (weltweit) an die lokalen Gesetze und Vorschriften halten. Wir können nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn sich der Kunde nicht an diese „lokalen“ Gesetze und Vorschriften hält. (2) Insbesondere muss der Kunde die am Montageort für die ordnungsmäßige Montage und Nutzung/den Betrieb von Trennwand- und Gleitüranlagen jeweils geltenden sicherheits-, bau- und betriebsrechtlichen lokalen Vorschriften und Gesetze nach dem jeweils geltenden Stand der Technik einhalten. Erforderlichenfalls hat er die lokal geltenden bzw. erforderlichen Genehmigungen für den Einbau und die Nutzung der Anlagen einzuholen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere trifft den Kunden u. a. insofern auch die Verantwortung der gemäß den lokal geltenden Vorschriften erforderlichen Klärung, welches Glas/Sicherheits-Glas in der Anlage für die jeweilige bau- und nutzungsrechtliche Situation ggf. eingebaut sein muss. Wir sind nicht für die Einhaltung dieser lokal geltenden bau- und betriebsrechtlichen Vorschriften verantwortlich und haften demgemäß auch nicht für Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser lokal geltenden Vorschriften ggf. resultieren. Unsere Haftung, insbesondere aus Produkthaftungsrecht, bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Gesamthaftung

Unsere verschuldensabhängige Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach folgender Maßgabe eingeschränkt:

(1) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur termingerechten Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben seines Personals oder den Schutz seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken. (2) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätten voraussehen können. Alle Schäden, die nicht an der Ware selbst bestehen (mittelbare Schäden), die aber Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. (4) Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. (5) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Markenrecht; Urheber- und Wettbewerbsrecht

(1) Die Bezeichnung gudcina ist umfassend kennzeichenrechtlich geschützt, insbesondere als eingetragene Wortmarke und als Unternehmenskennzeichen. Die Nutzung der Bezeichnung gudcina ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unsere Zustimmung zur Nutzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. (2) Die Nutzung der Bezeichnung gudcina als Unternehmenskennzeichen (z. B. als Firmenname oder Geschäftsbezeichnung), als Bestandteil des Unternehmenskennzeichens, als Internetdomainadresse oder als Bestandteil einer Internetdomainadresse (z. B. in der Kombination www.gudcina-ortsname.de), ist grundsätzlich unzulässig. (3) Sämtliche gudcina-Informationen und Gestaltungen, insbesondere Fotos, Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Logos, Produktbeschreibungen und Informationen, Anleitungen, Prospekte, Internetseiten sowie das gesamte Corporate Design sind urheberrechtlich geschützt und/oder wettbewerbsrechtlich geschützt. Die Nutzung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unsere Zustimmung zur Nutzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. (4) Es ist grundsätzlich unzulässig, Copyright-Hinweise (©) von unseren Waren zu entfernen, zu verkürzen oder unkenntlich zu machen. (5) Für den Fall, dass von uns gelieferte Ware gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware austauschen oder abändern oder durch Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags das Nutzungsrecht uns oder unserem Vertragspartner einräumen lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Einschränkungen der Ziffer 9.

§ 12 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.